

**Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
vom 23.11.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen am 23.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.04.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.10.2017, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 erhalten folgende Fassung

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz, abweichend von Satz 1, 840,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 €, für jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.680,00 €. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

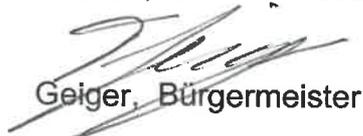
**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ratshausen, den 23.11.2023


Geiger, Bürgermeister

